

7. Welche Antragsverfahren gibt es?

Es gibt zwei Antragsverfahren:

- Kleinantrag: Förderfähige Kosten bis 250.000 € (Förderung: nur Zuschuss)
- Regelantrag: Förderfähige Kosten über 250.000 € (Förderung: Zuschuss und Darlehen)

Bitte beachten Sie, dass unter Umständen die Gesamtkosten Ihrer Maßnahme (deutlich) über 250.000 € liegen können, die förderfähigen Kosten aber darunter. Beispiel: Sie planen den Bau eines Vereinsheimes mit Aufenthaltsraum (nicht förderfähig) und Gymnastikraum/Umkleiden/Duschen (förderfähig).

8. Welchen Anteil muss der Sportverein erbringen?

Der Verein muss einen angemessenen Eigenanteil zu den zuwendungsfähigen Kosten erbringen, der nicht unter 10 % liegen darf. Der Eigenanteil kann auch (teilweise) durch unbezahlte freiwillige Arbeitsleistungen erbracht werden.

9. Wie binde ich meinen Sportkreis ein?

Bei Regelanträgen ist die Vorstandschaft Ihres BLSV-Kreises in Ihr Vorhaben miteinzubeziehen. Nehmen Sie deshalb bitte vor Antragsstellung Kontakt mit Ihrem BLSV-Kreisvorsitzenden auf. Die Kontaktdaten erhalten Sie über Ihre [BLSV-Bezirksgeschäftsstelle](#).

10. Was ist bei der Auftragsvergabe zu beachten?

Bei der Vergabe sind die Vorgaben der [ANBest-P](#) Nr. 3 einzuhalten.

Somit müssen vor der Vergabe eines Auftrags in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Eine Direktvergabe ist bei Liefer- und Dienstleistungen (z.B. Materialeinkauf) bis 5.000 € netto, bei Bauleistungen bis 10.000 € netto pro Auftrag möglich.

Auf die Dokumentationspflicht wird besonders hingewiesen.

Die Nichteinhaltung der ANBest-P ist in der Regel als schwerer Vergabeverstoß zu werten (vgl. Nr. 4 Rückforderungsrichtlinie – RZVR).

11. Wann dürfen wir mit der Maßnahme beginnen?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn Ihr Verein die **schriftliche Baufreigabe** durch das Ressort Förderung Sportstätte erhalten hat. Als Maßnahmenbeginn zählen auch bereits eigene Arbeitsleistungen, der Materialeinkauf und die Auftragsvergabe, sowie der Versand der Ausschreibungsunterlagen. Planungsleistungen sind hiervon ausgenommen.



Maßnahmen, die vor der schriftlichen Baufreigabe begonnen wurden, sind von der Förderung ausgeschlossen!

12. Wann können die Fördermittel ausbezahlt werden?

- **Kleinantragsverfahren:** Nachdem Sie Ihre beantragte Maßnahme fertiggestellt und beim Ressort Förderung Sportstätte abgerechnet haben, erhält der Verein ein Bewertungsschreiben. Hierzu hat der Verein eine vierwöchige Einspruchsfrist. Ist der Verein mit der Bewertung einverstanden, ist die Zustimmung schriftlich (auch per E-Mail möglich) mitzuteilen. Nach Einverständnis erfolgt die Übersendung des Bewilligungsbescheides. Es finden mehrmals pro Jahr Auszahlungsfreigaben statt, so dass die Zuwendungen zeitnah überwiesen werden können.
- **Regelantragsverfahren:** Es können baubegleitend Teilauszahlungen je nach nachgewiesenem Baufortschritt beantragt werden. Es wird stets ein Sicherheitseinbehalt in Höhe von bis zu 20 % der Gesamtzuwendung vorgenommen, der jedoch immer vom Zuschussanteil einbehalten wird. Die Auszahlung des Einbehalts (Schlussrate) erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

Grundsätzlich gilt für alle Bewilligungen und Auszahlungen der Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit je nach Haushaltslage.

Hinweis

Aufgrund der in Verbindung mit dem Sonderförderprogramm erhöhten Fallzahlen kann es zu längeren Bearbeitungszeiten Ihres Antrages kommen. Hierfür bitten wir um Verständnis.

Kontakt für weitere Fragen

Bayerischer Landes-Sportverband e. V.
Geschäftsfeld Dienstleistungsmanagement
Ressort Förderung Sportstätte

Haus des Sports
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München

Tel.: +49 89 15702 400

Web: <https://www.blsv.de/startseite/produkte/sportfoerderung/foerderung-sportstaette/sonderprogramm/>

E-Mail: sportstaettenbau@blsv.de